

Gemeinde Trittau

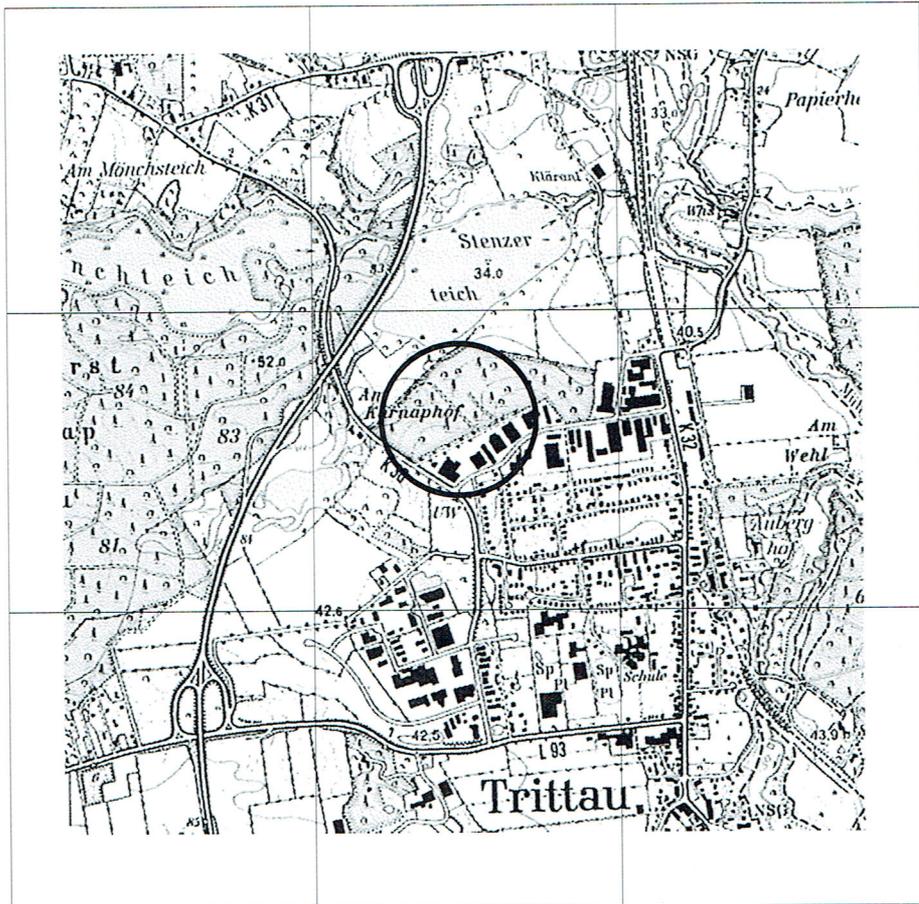
Kreis Stormarn

Flächennutzungsplan, 36. Änderung

Gebiet: Nördlich der Otto-Hahn-Straße, östlich der Lütjenseer Straße (K30)

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: 3. Ausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	3
1.3.	Plangebiet	5
2.	Umweltbericht	6
2.1.	Einleitung.....	6
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	6
2.1.2.	Prüfung der betroffenen Belange	6
2.1.3.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	8
2.2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben.....	9
2.2.1.	Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a))	9
2.3.	Zusammenfassung	12
3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	12
4.	Planinhalt	13
5.	Ver- und Entsorgung.....	13
6.	Schutzgebiete	13
7.	Naturschutz und Landschaftspflege	13
8.	Billigung der Begründung	14

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Die Wilke Fahrzeugbau GmbH fertigt seit 1971 am Standort Trittau in der Otto-Hahn-Straße Kühlaufbauten für Nutzfahrzeuge. Mit gegenwärtig knapp 100 Mitarbeitern werden hier Kühlfahrzeuge für den gesamtdeutschen Markt und das angrenzende europäische Ausland gefertigt. Zur Festigung der Position am Markt sowie zur Sicherung der Qualitäts- und Arbeitsplatzansprüche ist eine fortschreitende Optimierung der Betriebsanlagen erforderlich. Dazu werden auf dem Betriebsgelände weitere Produktionsflächen benötigt. Inzwischen ist eine neue Betriebshalle auf dem Flurstück 9/65, auf der bisher als Stellplatz für fertiggestellte Fahrzeuge genutzten Fläche, errichtet worden. Seitdem können die Fahrzeuge nicht mehr auf dem Firmengelände in der Otto-Hahn-Straße abgestellt werden. Die Fahrzeuge werden nunmehr auf drei verschiedenen Stellflächen zwischengeparkt. Diese Situation ist sehr ungünstig. Die Fahrzeugbewegungen sind mit Kosten- und Personalaufwand verbunden. Auch das unbeaufsichtigte Abstellen der fertigen Fahrzeuge bedeutet ein Diebstahl- und Vandalismusrisiko. Hier ist aus betrieblichen Gründen dringend eine Fläche zum Abstellen der Fahrzeuge am Betriebsstandort erforderlich. Auf dem Firmengelände wurden im vergangenen Jahr zeitgleich bis zu 90 Fahrzeuge aus der Produktion abgestellt. Perspektivisch wird in den kommenden Jahren eine Erhöhung der Kapazität auf bis zu 120 Fahrzeuge erforderlich.

Für das Gewerbegebiet nördlich und südlich der Otto-Hahn-Straße gelten die Bebauungspläne Nr. 11, Neuaufstellung und Nr. 11, 4. Änderung der Gemeinde Trittau. Da das Betriebsgelände jedoch funktional bereits ausgelastet ist, soll die Fahrzeug-Aufstellfläche ausgelagert werden. Vorgesehen hierfür sind primär nördlich an das Betriebsgelände angrenzende Flächen, die sich als Wegefläche der Gemeinde und als Wald darstellen. Dabei sind insbesondere die naturschutzfachlichen Aspekte zu berücksichtigen. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben der Wilke Fahrzeugbau GmbH um die Weiterentwicklung dieses bereits 1905 in Trittau gegründeten Unternehmens zu fördern und die am Standort bestehenden Arbeitsplätze zu sichern.

Aufgrund der beabsichtigten Inanspruchnahme von Waldflächen und Eingriffen in das Landschaftsschutzgebiet ‚Trittau‘ sind ausführliche Voruntersuchungen und Abstimmungen mit den Forst- und Naturschutzbehörden im Hinblick einer grundsätzlichen Realisierbarkeit des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten vorgenommen worden. Eine grundsätzliche Inanspruchnahme der benötigten Flächen erscheint danach vertretbar.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Landesentwicklungsplan (2010) stellt Trittau als Unterzentrum im Hamburger Ordnungsraum dar. Trittau liegt zusätzlich gemäß der Darstellung in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und in einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynami-

sche Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu sollen u.a. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche sind besonders sorgfältig aufeinander abzustimmen. Als ordnende Strukturelemente dienen Siedlungsachsen, Zentrale Orte sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren. Als Unterzentrum kann die Gemeinde generell gewerbliche Nutzungen ansiedeln, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen.

Die Gemeinde Trittau ist im Regionalplan für den Planungsraum I (1998) als Unterzentrum eingestuft. Trittau liegt im Ordnungsraum um Hamburg. Die Ortslage mit westlich liegenden Erweiterungsflächen ist als Siedlungsgebiet zentraler Orte außerhalb der Achsen im Hamburg-Nachbarräum anzusehen. Trittau nimmt zentrale Versorgungsfunktionen für die umliegenden Gemeinden wahr und verfügt über einen ländlichen Verflechtungsbereich mit ca. 23.000 Einwohnern. Trittau ist in der Funktion als Unterzentrum weiter zu entwickeln. Eine bauliche und gewerbliche Entwicklung soll sich in Richtung Westen orientieren, hierfür sind genügend Bauflächen und Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen. Dadurch soll dem Siedlungsdruck in den Nahbereichsgemeinden entgegengewirkt werden. Trittau ist nach kartographischer Darstellung eng von Regionalen Grünzügen und von einem Schwerpunktbereich für die Erholung umgrenzt. Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden. Es sind nur Vorhaben zulässig, die mit den Freiraumfunktionen vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Im Osten Trittaus liegt das Naturschutzgebiet Hahnheide. Überregionale Biotopverbundflächen liegen nördlich der Ortschaft (Großensee-Mönchsteich-Stenzerteich) und im Süden entlang der Bille.

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999) stellt Trittau als in einem Raum für überwiegend naturverträgliche Nutzung liegend dar. In diesen Räumen sollen Natur und Ressourcen durch Nutzungsart und -intensität geschützt werden. Ein verträgliches Miteinander von Nutzungs- und Naturschutzaspekten soll erreicht werden. Das gesamte Gemeindegebiet und weite, angrenzende Flächen sind als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum hervorgehoben. In der thematischen Karte Arten und Biotope ist neben dem Naturschutzgebiet Hahnheide großflächig die Zugehörigkeit Trittaus und seiner Umgebung zu einem Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Weitere Konkretisierungen sind auf dieser Ebene nicht vorgenommen.

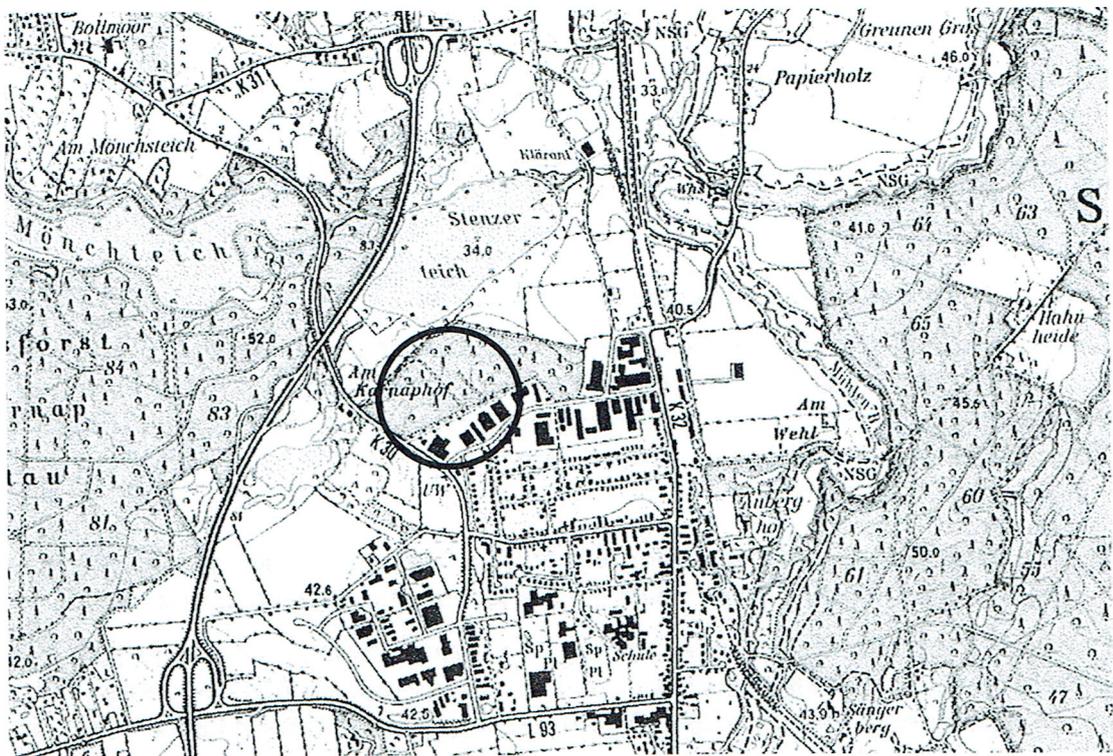
Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) ist die Ortschaft Trittau eng von einem Raum mit besonderer Erholungseignung umgeben. Im Westen der Ortslage und nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet der Otto-Hahn-Straße befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Der nördlich Trittaus gelegene Staatsforst Karnap mit den angrenzenden Gewässern Stenzerteich, Mönchsteich und dem Großensee ist Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion und in Teilen Gebiet mit

besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich, Haupt- und Nebenverbundachsen).

Der Landschaftsplan (2000) zeigt im Bestand ein Gewerbegebiet für die bestehenden, gewerblich genutzten Gebäude, bzw. für den Bereich des TÜV-Nord (Flurstück 9/65) Grünland. Im Norden wird die Zuwegung zum angrenzenden Wald, der Teil eines Landschaftsschutzgebietes ist, von einem Knick zu den Gewerbebauten abgeschirmt. Auf den bewaldeten Grundstücken ist Kiefern- und Fichtenforst kartiert. Entwicklungsziele werden lediglich für den als Grünland ausgewiesenen Teilbereich genannt. Hier soll das Grundstück des TÜV-Nord zukünftig als „Gewerbefläche“ dargestellt werden. Diesem Ziel ist mit der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes (2007) bereits entsprochen worden. Im Deckblatt A werden hierin die gewerblich genutzten Grundstücke an der Otto-Hahn-Straße sowie Teilflächen des nördlich verlaufenden Waldwegs als Gewerbegebiet dargestellt. Weiter nördlich grenzt ein Laubwald an, der Bestandteil des Trittauer Landschaftsschutzgebietes ist. Der Bereich des Grundstücks Otto-Hahn-Straße 8 (bestehende LKW-Aufstellfläche sowie Betriebsgelände des TÜV-Nord) ist als Standort einer Altablagerung gekennzeichnet. Entwicklungsziele werden für die Untersuchungsbereiche der vorliegenden Studie nicht formuliert.

1.3. Plangebiet

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1 ha.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Trittau

Das Plangebiet am nördlichen Rand der Gemeinde Trittau grenzt nördlich an das bestehende und baulich bereits weitgehend ausgelastete Gewerbegebiet an der Otto-Hahn-Straße und liegt in einer als Landschaftsschutzgebiet klassifizierten Waldfläche. Der südliche Rand wird durch einen gemeindeeigenen Forstweg mit waldbegleitenden Knickstrukturen gebildet.

2. Umweltbericht

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wurde im Rahmen der parallel durchgeführten Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bauungsplanes Nr. 54 eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden.

Es erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung betrachtet. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zum Landschaftsschutz, zur Landschaftsplanung, zu Flora-Fauna-Habitat-Gebieten, zur Grünordnung, zu Artenschutz, zur Waldumwandlung und zu forstwirtschaftlichen Belangen vorgebracht.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Planungsrechtlich soll eine Aufstellfläche für betriebsgefertigte Fahrzeuge LKW vorgesehen werden. Dazu soll ca. 0,97 ha Waldfläche in Anspruch genommen werden.

2.1.2. Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die parallel aufgestellte verbindliche Bauleitplanung ist eine vorhabenbezogene Planung so dass objektbezogene Angaben bereits vorliegen und im Rahmen der Umweltprüfung Berücksichtigung finden.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet sowie die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens berührt werden. Die Artenschutzbelange des § 44 BNatSchG können berührt werden.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden. Eine Natura-2000-Vorprüfung des Büros Greuner-Pönicke aus dem Jahr 2016 hat ergeben, dass keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen europäischer Schutzgebiete zu erwarten sind, die Verträglichkeit mit den Belangen des Natura-2000-Netzwerkes ist damit gegeben.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO und der Vorgaben aus den Fachgutachten wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Regenwasser erfolgt über Versickerung auf dem Grundstück. Regenrückhaltung wird nicht erforderlich. Es entstehen keine Abfälle oder Abwässer. Ein Betrieb von Entsorgungseinrichtungen ist nicht notwendig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen, da lediglich eine Beleuchtungsanlage benötigt wird und diese an das bestehende Leitungsnetz angeschlossen werden kann.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, da dieser für das Plangebiet Wald darstellt. Die 2. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes weist zudem für die Waldflächen eine Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aus. Landschaftspflegerische Entwicklungsziele werden textlich benannt und zielen insbesondere auf die Schaffung bzw. Wiederherstellung möglichst naturnaher Waldbereiche hin. Hierzu gehört u.a. eine Erhöhung des Laubholzanteils unterschiedlicher Altersklassen, Totholz im Bestand und ein strukturreicher Waldrand.

Vor dem Hintergrund dieser landschaftsplanerischen Zielaussagen hat sich die Gemeinde detailliert mit den unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Wilke Fahrzeugbau GmbH beschäftigt und in diesem Zusammenhang frühzeitig natur- und artenschutzfachliche Untersuchungen eingeleitet. Hierdurch konnte die Gemeinde die landschaftsplanerischen Zielvorstellungen mit dem Wunsch der Erweiterung des seit über 100 Jahren in Trittau ansässigen Familienunternehmens gegeneinander abwägen. Die Gemeinde sieht ausreichende landschaftsplanerische und artenschutzrechtliche Lösungsansätze, um dem Betrieb am heutigen Standort zu halten und bezieht deshalb ihre bisherigen landschaftsplanerischen Zielvorstellungen für das Plangebiet in die Abwägung ein. Der Landschaftsplan wird im Rahmen einer weiteren Teilfortschreibung in den nächsten Jahren für das Plangebiet angepasst.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.1.3. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

Das Bundesnaturschutzgesetz zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird bei Erfordernis über Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2. der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Abweichungen hiervon wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt (vgl. Belang g in Abs. 2.1.2).

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangebietsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben

2.2.1. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a))

a) Bestandsaufnahme

Tiere, Pflanzen

eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Büros Greuner-Pönicke aus Kiel zeigt, dass der Brutvogelbestand mindestens 42 heimische Vogelarten umfasst, davon sind 27 als regelmäßige Brutvögel im Plangebiet nachgewiesen. Dabei handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten der Gehölz- und Bodenbrüter, welche ohne besondere Lebensraumansprüche ein breites Habitatspektrum besiedeln. Hervorzuheben ist der Brutnachweis eines Kolkrabenpaares, eine große Anzahl erfolgreicher Bruten der Haubenmeise und eine seit 2003 nachgewiesene Graureiher-Kolonie, für die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet ebenfalls erfolgreiche Bruten dokumentiert sind.

Das Fledermausvorkommen wird dagegen als gering bis mittel eingestuft. Es wurden 3 Arten sicher nachgewiesen, von 3 weiteren Arten wird ein potenzielles Vorkommen angenommen. Die Untersuchung ergab, dass vor allem Zwerg- und Breitflügelfledermaus einen engen Bezug zu den westlichen Waldflächen haben und den Waldrand als Leitstruktur zu ihren Jagdgebieten nutzen. Eine Höhlenbaumkartierung ergab, dass in allen untersuchten Waldbereichen neben Einzel- und Tagesverstecken auch Wochenstubenquartiere möglich sind. Vorhandene Balzreviere und Paarungsquartiere können ebenfalls vorausgesetzt werden. Nach Durchforstung eines

Teils der Waldfläche wird davon ausgegangen, dass hier nun regelmäßige Jagdaktivitäten der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten stattfinden.

Die Haselmaus konnte im Rahmen dieser Untersuchungen im Umfeld des Plangebietes sicher nachgewiesen werden. Es wird von einem flächendeckendem Vorkommen ausgegangen, dessen Besiedlungsdichte jedoch in den Bereichen der reinen Nadelholzbestände weniger stark ausfallen wird als in den unterwuchsreichen Laubmischwald-Beständen und in den Knickstrukturen.

Zusätzlich dient der Untersuchungsraum weiteren national geschützten Arten als Lebensraum. So konnten während der Untersuchungen verschiedene Insekten und weitere Wirbellose und Amphibien nachgewiesen werden, die die Waldflächen als terrestrischen Lebensraum nutzen. Diese Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der alternativen Planungsüberlegungen wurden vom Büro Brien-Wessel-Werning die Biotop- und Nutzungstypen im Umfeld des Plangebietes aufgenommen und bewertet. Demnach wird der Waldrand von Knick- und Redderstrukturen gebildet. Die Gehölze auf dem waldseitigen Knickwall sind mangels Knickpflege mit älteren Bäumen bewachsen und der Knickwall ist degradiert. Der waldabgewandte Knickwall wurde vermutlich als Abgrenzung des Gewerbegebietes angelegt und ist deutlich jünger. Für die Knick- und Redderstrukturen besteht Biotopschutz nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG. Der Wald im westlichen Untersuchungsraum an der Lütjenseer Straße gelegen ist strukturreich. Nadelholzanteile treten in den Hintergrund. Hieran schließt sich ein artenarmer Nadelforst an, der in östliche Richtung zunehmend wieder mit Laubholzanteilen vermischt ist.

Boden

Nach der Darstellung der Geologischen Übersichtskarte kommen im Plangebiet überwiegend Sand, untergeordnet Kies und schwach humoser Sand als Ergebnis glazifluviatiler Ablagerungen vor.

Wasser

Eine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung besteht nach dem Landschaftsplan nicht. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, gleichwohl wird auf die Speicherfähigkeit der Waldböden und die damit verbundene positive Auswirkung auf den Wasserhaushalt hingewiesen.

Luft, Klima

Eine besondere Bedeutung der Flächen für Kaltluftentstehung und/oder Kaltlufttransport liegt nach Ausführung des Landschaftsplanes nicht vor. Für die bestehenden Waldgebiete ist ein ausgeglichenes Bestandsklima bezeichnend. Weitere klima-

tische Besonderheiten sind laut Landschaftsplan für das Plangebiet nicht zu verzeichnen.

Landschaft

Der nördliche Ortsrand wird durch Gebäude des Gewerbegebietes geprägt, die hinsichtlich des Landschaftsbildes keine nennenswerten Qualitäten aufweisen. Die nordwestlich angrenzenden Laub- und Nadelwaldflächen übernehmen eine wirksame Eingrünung und Abschirmfunktion.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Wald hat eine hohe Bedeutung für die reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt, Aussagen zu Wirkfaktoren werden in separaten Fachgutachten getroffen.

b) Prognose

Durch die Planung einer privaten Stellplatzanlage wird ca. 0,97 ha derzeitige Waldfläche überplant. Die Stellplatzfläche soll wasserdurchlässig befestigt und zum verbleibenden Wald durch eine Schall- und Sichtschutzwand abgeschirmt werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen Nutzung und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

c) Geplante Maßnahmen

Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im Rahmen des parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 getroffen.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 sind umfangreiche Untersuchungen von Alternativflächen für die geplante Betriebserweiterung vorgenommen worden. Neben 3 Standorten im Gewerbegebiet wurden 5 Teilflächen im nördlich angrenzenden Waldgebiet untersucht und naturschutzfachlich sowie artenschutzrechtlich bewertet.

e) Bewertung

Die standortnahen Gewerbeflächen scheiden aus betriebsbedingten Gründen für die Anlage einer Abstellfläche aus, so dass nach enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde die jetzt überplante Fläche, bei entsprechend vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen, als naturschutzfachlich regelbar eingestuft wurde.

f) Merkmale der technischen Verfahren

Das Prüfverfahren ist nicht technischer sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach den Vorgaben des geltenden Erlass vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

g) Maßnahmen zur Überwachung

Eine Erfolgskontrolle der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Lärm- und Sichtschutzkonzept und Beleuchtungskonzept) ist im Hinblick auf die Erhaltung der Graureiherkolonie durch ein Monitoring zu überprüfen. Hierzu werden im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 detaillierte Vereinbarungen festgesetzt.

2.3. Zusammenfassung

Durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau wird am nördlichen Ortsrand eine ca. 1 ha große Fläche für die Anlage einer Abstellfläche für betriebsgefertigte Fahrzeuge vorbereitet. Durch die Planung wird in derzeitige Waldfläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes eingegriffen. Die Waldfläche soll in Abstellfläche umgewandelt und in wasserdurchlässiger Bauweise befestigt werden. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz wird beantragt.

Es wurden Alternativstandorte untersucht und unter naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Kriterien betrachtet. Auf der jetzt vorgesehenen Fläche ist die Betriebserweiterung naturschutzfachlich regelbar.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen finden eingriffsnah in den Randbereichen der Abstellfläche und im angrenzenden Wald sowie auf 2 externen Standorten statt.

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Planungsrechtlich soll eine Aufstellfläche für in Produktion befindliche Fahrzeuge geschaffen werden. Dazu wird die benötigte ca. 1 ha große Waldfläche umgewidmet und gerodet. Ein entsprechender Waldersatz in dreifacher Größe wird an geeigneter Stelle nachgewiesen. Diese Teilfläche soll aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden. Die Übergangsbereiche zu den Waldflächen und zum Wanderweg werden durch Grünflächen mit entsprechendem Bewuchs abgeschirmt.

Die Abstellfläche wird in wassergebundener Ausführung / Schotterrasen / Rasengittersteinen befestigt und an das Betriebsgrundstück angebunden. Es ist eine Einzäunung und eine bewegungsabhängige Beleuchtung vorgesehen. Zu der benachbarten Graureiher-Kolonie ist eine Sichtschutzwand erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

4. Planinhalt

Zur Umsetzung des Planungszieles der Betriebsflächenerweiterung wird eine ca. 1 ha große Waldfläche in Abstellfläche für in Produktion befindliche Fahrzeuge geändert. Dadurch wird die benötigte Fläche nur für diese untergeordnete Nutzung vorgesehen. Sobald die Fläche nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt wird, sollen ein Rückbau und eine Waldneubildung erfolgen. Auf eine Bauflächenausweisung wird verzichtet. Diese Zielsetzungen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich umgesetzt, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

5. Ver- und Entsorgung

Es wird lediglich eine Beleuchtungsanlage benötigt, diese kann an das bestehende Leitungsnetz angeschlossen werden kann. Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind nicht vorgesehen, anfallendes Oberflächenwasser soll in den Randstreifen auf dem Grundstück versickern.

6. Schutzgebiete

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich nördlich in einem Abstand von ca. 250 m das FFH-Gebiet 'Großensee', 'Mönchsteich', 'Stenzer Teich' sowie östlich in einem Abstand von ca. 1.000 m das FFH-Gebiet 'Trittauer Mühlenbach' und 'Drahtmühlengebiet'. Östlich daran grenzt unmittelbar das als FFH- und Vogelschutzgebiet 'Hahnheide' an. Die Untersuchungen im Rahmen der Natura-2000-Prüfung haben ergeben, dass keine vorhabenbedingten Störungen der Schutzgebiete zu erwarten sind und das Vorhaben vollständig mit den Belangen des Natura-2000-Netzwerkes vereinbar ist.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Planung werden Flächen mit Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in Anspruch genommen. Insbesondere soll eine ca. 0,97 ha große Waldfläche gerodet und wasserdurchlässig teilversiegelt werden. Eine artenschutzfachliche und grünordnerische Bewertung der Maßnahme wird in den Fachgutachten der Büros Greuner-Pönicke und Brien, Wessels, Werning vorgenommen. Bei Be-

rücksichtigung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff kompensierbar. Artenschutzrechtliche Schutzansprüche können abgearbeitet werden und stellen keine unüberwindbaren Hemmnisse dar.

8. Billigung der Begründung

Die Begründung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 15.12.2016 gebilligt.

Trittau, 02.02.2017

